



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 09/2011 vom 11. März 2011

Inhalt:

1. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim -Untere Jagdbehörde-: Einladung zur Wahl der Kreisjagdmeisterin/ des Kreisjagdmeisters und Vertreter/Vertreterinnen des Kreisjagdbeirates für den Landkreis Germersheim am 29.03.2011 in Bellheim**

1. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim -Untere Jagdbehörde-: Einladung zur Wahl der Kreisjagdmeisterin/ des Kreisjagdmeisters und Vertreter/Vertreterinnen des Kreisjagdbeirates für den Landkreis Germersheim am 29.03.2011 in Bellheim**

Die Kreisverwaltung als zuständige Behörde ordnet gemäß §§ 46, 51 Abs.1 Ziffer 8 j und Abs.2 Landesjagdgesetz i.V.m. §§ 13, 14 und 15 der Landesjagdverordnung die Wahl der Kreisjagdmeisterin/des Kreisjagdmeisters und die Wahl zur Berufung von Mitgliedern in den Kreisjagdbeirat an. Die Wahl findet am **29.03.2011, 19:00 Uhr, in Bellheim, Dr. Friedrich-Schneider-Halle, Schulstraße,** statt

Zur Wahl der Kreisjagdmeisterin/des Kreisjagdmeisters sind berechtigt,

1. die Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Bereich des Landkreises Germersheim ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder im Landkreis Germersheim jagdausübungsberechtigte Personen sind,
2. die Jagdgenossenschaften und
3. Eigentümerinnen oder Eigentümer der im Landkreis Germersheim gelegenen Jagdbezirke

Zum Kreisjagdmeister kann gewählt werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Drittstaates besitzt und
2. einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat und

3. im Landkreis Germersheim seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Für die Berufung in den Jagdbeirat werden gemäß § 13 Abs.2 der Landesjagdverordnung gewählt:

1. die Vertreterin oder der Vertreter der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken von den Eigentümerinnen, Eigentümern und nutznießenden Personen der im Landkreis Germersheim gelegenen Eigenjagdbezirke
2. die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber von den Inhaberinnen und Inhabern gültiger Jahresjagdscheine, die im Landkreis Germersheim ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben
3. die zwei Vertreterinnen und Vertreter der pachtenden Personen von den Inhaberinnen und Inhabern gültiger Jahresjagdscheine, die im Landkreis Germersheim einen Jagdbezirk gepachtet haben.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Jedes Mitglied darf nur eine Interessengruppe vertreten, kann aber einem anderen Jagdbeirat angehören.

Für die Wahl der gemäß § 13 Abs.2 Ziffer 1 der Landesjagdverordnung zu wählenden Person sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter (Vertreter der Eigenjagdbezirke) hat jede wahlberechtigte Person je angefangene 100 ha der ihr insgesamt im Landkreis Germersheim zustehenden Jagdbezirksfläche jeweils eine Stimme.

Für die Wahl der gemäß § 13 Abs.2 Nr. 2 (Vertreter der Jagdscheininhaber) und § 13 Abs.2 Nr.3 LJGDVO (Vertreter der Jagdpächter) zu wählenden Personen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter hat jede wahlberechtigte Person jeweils eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Die zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter des Kreisjagdbeirates müssen ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Germersheim haben. Zusätzlich müssen die Vertreterinnen oder die Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber einen gültigen Jahresjagdschein innehaben, die Vertreterinnen oder die Vertreter der pachtenden Personen müssen einen im Landkreis Germersheim gelegenen Jagdbezirk gepachtet haben und die Vertreterin oder der Vertreter der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken müssen Eigentümerin, Eigentümer oder Nutznießer eines im Landkreis Germersheim gelegenen Eigenjagdbezirkes sein.

Die Jagdscheininhaber und Jagdpächter haben ihre Wahlberechtigung zur Wahl des Kreisjagdmeisters und des Kreisjagdbeirates durch Vorlage eines gültigen Jagdscheines nachzuweisen. **Bei Vertretung einer juristischen Person ist eine schriftliche Vollmacht sowie ein gültiger Personalausweis vorzulegen.**

Germersheim, den 10.03.2011
Kreisverwaltung Germersheim

gez.: Benno Heiter

Der Wahlleiter
Erster Kreisbeigeordneter